

Schwarz-grüner Pfusch bei Seveso III-Richtlinie im Landtag:

Bürger bezahlen, Betriebe bevorzugt!

Die politische Situation in Tirol

- Die schwarz-grüne Landesregierung hat im November-Landtag ein „Tiroler Seveso III-Anpassungsgesetz“ vorgelegt und mit den Stimmen von ÖVP und Grünen beschlossen, das im Wesentlichen Gefahren, die von Anlagen ausgehen, den Naturgefahren gleichstellt und diese zum Problem der Gefährdeten erklärt.
- Deutlich zeigt sich dies an der vorgeschlagenen Änderung des § 27 Abs. 10 TBO 2011. Diese Bestimmung hat derzeit folgenden Wortlaut:

Ergibt sich nach der Erteilung der Baubewilligung, dass trotz bewilligungsgemäßer Ausführung des Bauvorhabens eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen besteht, so hat die Behörde dem Inhaber der Baubewilligung mit schriftlichem Bescheid

- a) andere oder zusätzliche Auflagen im Sinn des Abs. 7 vorzuschreiben oder*
- b) in den Fällen des § 3 Abs. 2 erster Satz gegebenenfalls auch die Vorlage eines Sicherheitskonzeptes oder die Änderung eines bestehenden Sicherheitskonzeptes aufzutragen; dabei ist auf die Rechtsfolge nach Abs. 11 dritter und vierter Satz hinzuweisen.*

Diese Maßnahmen sind nur insoweit zulässig, als der mit den Auflagen bzw. dem Sicherheitskonzept oder seiner Änderung verbundene Aufwand in einem vertretbaren Verhältnis zum damit erzielbaren Erfolg steht.

Welche Betriebe in Tirol fallen unter die Seveso III-Richtlinie?

- derzeit sind **11 Betriebe betroffen**
- Mit 01.06.2015 kommt ein weiterer Schwelle-2-Betrieb hinzu
- „In Tirol sind derzeit 12 Betriebe gemeldet, die der Seveso II-Richtlinie unterliegen.“¹
<https://www.tirol.gv.at/arbeit-wirtschaft/esa/anlagensicherheit/anlagensicherheit/>
- **Die Liste der Betriebe²:**
 - 1) Biochemie GesmbH, 6250 Kundl (Sandoz)
 - 2) Kematen Cosmetics GmbH, 6175 Kematen (Kemacos)
 - 3) Liebherr GesmbH - Werk Lienz, 9900 Lienz
 - 4) Österreichische Sprengmittel Vertriebsges.m.b.H., 6170 Zirl
 - 5) Primagaz GmbH, 6322 Kirchbichl
 - 6) Propangas AG, 6111 Volders
 - 7) Schedl Energie und Technik GmbH 9900, Lienz

¹ Information Land Tirol: anscheinend ist inzwischen ein Betrieb weggefallen und die Homepage wurde nicht aktualisiert

² Liste aus: Grabler, Emmerich (2009) Die Standortproblematik gefahrengeneigter Betriebsanlagen in Ballungsräumen. Anforderungen an das Risikomanagement und sozioökonomische Analyse der Einstellungen zu potenziellen Gefährdungen in der regionalen Umwelt. Doctoral thesis, WU Vienna University of Economics and Business.

- 8) Stadtwerke Kufstein GesmbH, 6330 Kufstein
- 9) Swarovski & Co, 6112 Wattens
- 10) Tyczka Neue Gastechnik GesmbH & Co KG, 6060 Hall in Tirol
- 11) Donauchemie Landeck, 6500 Landeck

Quelle: Verzeichnis gemäß § 84d Abs. 4 GewO 1994, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA), Wien **2005**

§ 84d Abs 4 GewO:

*Die zentrale Meldestelle hat **jährlich ein aktualisiertes Verzeichnis** der diesem Abschnitt unterliegenden Betriebe zu erstellen und **den Inhabern dieser Betriebe und der Behörde zu übermitteln**. In diesem Verzeichnis werden anhand der Daten gemäß Abs. 2 Z 1 jene Betriebe ausgewiesen, bei denen auf Grund ihres Standortes und ihrer Nähe zu anderen Betrieben eine erhöhte Wahrscheinlichkeit schwerer Unfälle besteht oder diese Unfälle folgenschwerer sein können (Domino-Effekt im Sinne des § 84c Abs. 9).*

1) Für bestehende Betriebe und ihr Umfeld gilt – die Zeche zahlen die Bürger

- Dem gefährdeten Nachbarn wäre die weitere Benützung seines Wohnhauses zu untersagen, wenn er die zusätzliche Auflage nicht erfüllt bzw. kein Sicherheitskonzept vorlegt!
- Es wird nicht dem Betreiber einer gefährlichen Anlage die Pflicht auferlegt, auf seine Kosten die Menschen zu schützen, die durch seinen Betrieb gefährdet werden, sondern es muss die Behörde nötigenfalls den gefährdeten Nachbarn auftragen, sich selbst auf eigene Kosten zu schützen. Tun die Nachbarn das nicht, müssen sie ihr Haus verlassen!
- Für die Betroffenen bringt es gewaltige Einschränkungen mit sich, wenn sie im Gefährdungsbereich eines Seveso-Betriebes wohnen: Sie können womöglich nicht mehr umbauen und der Verkehrswert geht schlagartig weit nach unten, sodass sich die Betroffenen womöglich nicht einmal mehr ein Umziehen leisten können, weil sie für etwas Gleichwertiges außerhalb des Gefährdungsbereiches sehr viel mehr bezahlen müssen, als sie für ihr durch die Seveso-Gefährdung und die Seveso-Auflagen entwertetes Haus noch kriegen könnten.
- Wer in einem Seveso-Gefährdungsbereich lebt und nun allmählich davon erfährt, macht sich zu Recht Sorgen, was mit ihm geschieht, wenn wirklich ein Störfall passiert.
- Die im November-Landtag beschlossene Regelung verstößt aber auch gegen das Prinzip „Guter Tropfen - schlechter Tropfen“, wonach Nachteile von derselben Person getragen werden sollen, die auch die Vorteile lukriert.

Ein aktuelles Beispiel, wo es nicht um einen Großbetrieb geht:

- Beim Gaslager in Volders nimmt die Gemeinde im Raumordnungskonzept einen Gefährdungsbereich von 176 m an.
- In der im Internet zugänglichen Literatur - es gibt da z.B. eine Dissertation von DI Emmerich Grabler (2009) – wird bei Austritt einer Gasmenge von 500 kg ein Gefahrenbereich mit einem Radius von mindestens 350 m (bezüglich des Luftdruckes bei einer Explosion) und in Bezug auf

die sich entwickelnde Wärme bei einer explosionsartigen Verbrennung eines 10t-Behälters von mindestens 500 m beschrieben.

- Tatsächlich dürfen aber in Volders bis zu 117t Propangas gelagert werden!
- In unmittelbarer Nähe dieses Gaslagers liegen eine Schule, ein Fußballplatz und die neu gebaute Feuerwehr - sodass man bei einem Störfall auch gleich nicht mehr löschen könnte.
- Diese Unsicherheit der Abstandsberechnungen bestätigt z. B. auch die vom Österreichischen Bundesländer-Arbeitskreis herausgegebene Empfehlung Nr. 1 – Angemessene Abstände (S. 13), in der ausgeführt wird: „Der angemessene Abstand ... ist keine sichere Grenze.“ In der Präambel dieser Empfehlung (S. 7) heißt es ua:

„Die Modellierung von Auswirkungen eines Industrieunfalles wird von einer Vielzahl von Parametern und Annahmen beeinflusst. Das hat zur Folge, dass für ein und dieselbe Anlage nicht vertretbare Unterschiede bei der Abstandsberechnung zutage treten. ...angestellte Vergleiche zeigen EU-weit Unterschiede bei Flüssiggasanlagen von 20 bis 1500 m ...“

- Daher sollte man versuchen, Seveso-Betriebe abzusiedeln. Es handelt sich ja in einigen Fällen nur um ein Gaslager. Das muss nicht ausgerechnet mitten im bewohnten Gebiet liegen.

2) Für neu zu errichtende Betriebe und ihr Umfeld gilt – die Zeche zahlen die Bürger

- Es ist unsinnig, die Neuerrichtung von Seveso-Betrieben innerhalb des Gewerbe- und Industriegebietes zuzulassen, wie das derzeit vorgesehen ist. Solche Betriebe gefährden natürlich auch andere Betriebe und deren Arbeitnehmer und zudem könnte noch ein Domino-Effekt eintreten.
- Zwar steht im Gesetz, dass ausreichende Abstände eingehalten werden müssen, doch besteht hier zum einen ein Widerspruch, weil ein Gewerbe- und Industriegebiet ja typischerweise für eine Vielzahl von Betrieben vorgesehen ist und zum anderen weiß man erst nach einem Unfall wirklich, ob ein Sicherheitsabstand ausreichend war, weil die tatsächlichen Auswirkungen eines Störfalles ja von vielen Umständen abhängen, die gar nicht alle mit Sicherheit vorhergesehen werden können.
- Richtig wäre daher, dass Seveso-Betriebe nur auf Sonderflächen neu errichtet werden dürfen, die weitab von jedem Siedlungsgebiet liegen.
- Nach dem vorgeschlagenen Gesetz kann einer ein kleines Grundstück (z.B. zwischen 500 und 2000 m²) kaufen, darauf eine gefährliche Anlage bauen und als Folge davon besteht dann im Extremfall in einem ganzen Tal (vgl Seveso 6 km x 1 km) Bauverbot. Einer hat alle Vorteile viele haben ganz große Nachteile. Das ist nicht gerecht.
- Dass zwischen einem Seveso-Betrieb und einer Wohnsiedlung oder anderen Betrieben, öffentlichen Anlagen und Straßen ein ausreichender Abstand sein muss, heißt ja nicht, dass die Betroffenen für die Einschränkung der Nutzbarkeit ihrer Grundstücke nichts kriegen dürfen (müssen). Der notwendige Sicherheitsabstand ließe sich zum Beispiel ja auch so herstellen, dass eine Bewilligung für einen Seveso-Betrieb nur erteilt wird, wenn der Betreiber

das Eigentum oder die Dienstbarkeit des Nichtverbauens am Gefährdungsbereich erworben hat.

Darum hat die Liste Fritz – Bürgerforum Tirol im November-Landtag gegen dieses Gesetz gestimmt

Die Anpassung sollte vollkommen anders gestaltet werden:

- **Gefährder zahlt, nicht Bürger:** Alle Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit von Personen, die schon innerhalb eines Gefährdungsbereiches wohnen oder arbeiten, sollte jedenfalls der Anlagenbetreiber zahlen müssen und nicht der gefährdete Nachbar.
- **Absiedlung bestehender Betriebe prüfen:** Es sollte bei bestehenden Betrieben geprüft werden, ob nicht eine Ab- bzw. Aussiedlung erforderlich und möglich ist.
- Neubetriebe sollten nur bewilligt werden, wenn sie in einem Gebiet errichtet werden, das für eine Bebauung auch langfristig nicht in Frage kommt.
- Die Sicherheitsabstände sollten so bemessen werden, dass sie unter Einrechnung aller Unwägbarkeiten jedenfalls ausreichen.
- Generell sollen nur jene Seveso-Betriebe errichtet werden dürfen, an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.

Darum setzt sich die Liste Fritz – Bürgerforum Tirol weiterhin für eine Änderung dieses Gesetzes ein

- Um den Gesetzesvorschlag in diesem Sinne zu überarbeiten, haben wir im Landtag beantragt, diesen Antrag gemäß § 49 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Landtages an den Ausschuss für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten rückzuverweisen. Diesen Antrag haben ÖVP und Grüne nicht angenommen.
- Damit dieses Gesetz zum Wohle der Bürger geändert werden kann und künftig der Gefährder zahlt und nicht der Anwohner, werden wir im Landtag einen entsprechenden Antrag einbringen.

Warum Seveso-Richtlinien?

- Benannt nach dem Ort und dem Fluss Seveso in Italien (20 km nördlich von Mailand)
- Dort hat sich am 10. Juni 1976 ein Chemieunfall – eine der größten Umweltkatastrophen Europas – ereignet:
 - Dioxin-Unfall in dicht besiedeltem Gebiet – 6 km lang und 1 km breit betroffen
 - es verdorrten die Blätter von Bäumen und Sträuchern, 3.300 Tierkadaver
 - 200 Personen erkrankten an schwerer Chlorakne
 - 200 Personen sind geflüchtet, weitere 500 wurden evakuiert
 - Dekontamination dauerte bis 1984 (acht Jahre!)
- Aufgrund dieser Umweltkatastrophe gab es 1982 die erste, 1996 die zweite und 2012 die dritte Seveso-Richtlinie der EU. Laut Punkt 3 der letzten Richtlinie ist die Häufigkeit schwerer Unfälle gleich geblieben. Laut Punkt 12 dieser Richtlinie sollen die Betreiber verpflichtet sein, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um schwere Unfälle zu verhüten und deren Folgen zu mildern und zu beseitigen.